



# **Beitragsordnung** **des** **Mönchengladbacher Schwimmverein 1901 e.V.**

## **§ 1 Grundsatz**

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
2. Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in §§ 5, 8, 14 und § 54 der Vereinssatzung.
3. In Zweifelsfällen, wie auch aus evtl. Grenzfällen, ist die Satzung des Gesamtvereins maßgebend.

## **§ 2 Beitragspflicht**

1. Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 3 Beschlüsse**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben (Fälligkeit), in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
3. Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

## § 4 Beiträge

1. Für die Mitgliedschaft im Verein gelten folgende Beitragsklassen:

	Kinder (bis 21 Jahre)	Erwachsener	zeitlich begrenzte Mitgliedschaft	Passive Mitgliedschaft
Aufnahmegebühr einmalig	40 Euro	40 Euro	20 Euro	40 Euro
Grundbeitrag jährlich	30 Euro	40 Euro	15 Euro monatlich	50 %
Abteilungsbeitrag jährlich	45 Euro	60 Euro	-- Euro	50 %
Aktivbeitrag Schwimmen jährlich	80 Euro	80 Euro	-- Euro	----
Aktivbeitrag Wasserball jährlich	30 Euro	40 Euro	-- Euro	----

2. Der Grundbeitrag dient der Finanzierung der Grundkosten des Vereins. Er umfasst insbesondere die allgemeinen Verwaltungskosten und die Kosten aus den laufenden, wiederkehrenden Verpflichtungen.
3. Der Abteilungsbeitrag dient der Finanzierung der Kosten des Vereins, die durch den Betrieb der jeweiligen Abteilung entstehen.
4. Der Aktivbeitrag dient u.a. der Finanzierung von Trainings und Wettkampfkosten des Vereins. Er umfasst die Kosten, die der Abteilung sowohl für die Teilnahme an als auch für die Durchführung von Trainings, Wettkämpfen und anderen Aktivitäten entstehen.
5. Der Aktivbeitrag dient u.a. der Finanzierung von Trainings und Wettkampfkosten des Vereins. Er umfasst die Kosten, die der Abteilung sowohl für die Teilnahme an als auch für die Durchführung von Trainings, Wettkämpfen und anderen Aktivitäten entstehen.
6. Im Rahmen einer Familienmitgliedschaft (nur 1. Grad) gilt bezogen auf den Grund- und Abteilungsbeitrag folgende Rabattstaffel für aktive Mitglieder ab den 01.01.2024:
  - Rabatt für die 1. Person = 0 %
  - Rabatt für die 2. Person = 35 %
  - Rabatt für die 3. Person = 50 %
  - Rabatt für die 4. Person = 55 %
  - Rabatt für jede weitere Person = 61 %Bei gleichzeitiger Anmeldung von mehreren Personen, wird die Reihenfolge anhand des Alters festgelegt (älteste Person = 1. Person usw.).
7. Für die Einstufung in die jeweilige Altersklasse gilt das vollendete Lebensjahr zum 31.12. des Vorjahres. Bei Neuaufnahmen gilt jedoch das Alter am Aufnahmetag.
8. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
9. Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und als Kind/Jugendlicher mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter Mitglied im Verein wurden, werden automatisch als volljährig aktive Mitglieder übernommen.
10. Bei Vereinseintritt ist der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen.
11. Die Aufnahmegebühr ist immer in voller Höhe zu zahlen.
12. Die zeitlich begrenzte Mitgliedschaft muss mindestens vier Monate dauern. Alle Zahlungen sind im Voraus zu leisten.
13. Ermäßigungen können nicht addiert werden, es gilt jeweils der höchste Ermäßigungsgrad.
14. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme von Ermäßigungen.
15. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes NRW, Verbandsabgaben, usw.

16. Die Mitgliedsbeiträge, Umlagen und sonstige Gebühren werden im SEPA-Lastschriftverfahren zum 15.03. eines jeden Jahres vom Girokonto eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
17. Die Mitglieder sind angehalten, dem Verein bei Aufnahme eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
18. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 10,00 Euro/ pro Jahr in Rechnung zu stellen.
19. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
20. Die Beitrags-, Gebühren und Umlagen Erhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz und der DSGVO gespeichert.

#### § 5 Gebühren, Teilnahmebeiträge

1. Für das Ausstellen einer neuen Mitgliedskarte ist eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro zu zahlen.
2. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Teilnahmebeiträge erhoben werden, die im Einzelnen vom Vorstand festgelegt werden.

#### § 6 Zahlungsrückstand

1. Bei einem Zahlungsrückstand/ Mahnungen beträgt die Mahngebühr 5 Euro je Mahnung.
2. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Kosten und Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen.
3. Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.
4. Der Vorstand ist gem. Satzung ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
5. Weitere Regelungen bei Zahlungsverzug – etwa der Vereinsausschluss oder das Ruhen der Mitgliedschaft - regelt die Satzung.

#### § 7 Soziale Härtefälle

1. In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
2. Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

## § 8 Vereinskonto

1. Alle Zahlungen, die sich aus dieser Beitragsordnung ergeben sind auf folgendes Vereinskonto zu zahlen:

Bank	Stadtsparkasse Mönchengladbach
BIC	MGLSDE33
IBAN	DE19 3105 0000 0000 1892 09

2. Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

## § 9 Kündigung der Mitgliedschaft

1. Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.
2. Der Antragstellerin / Dem Antragsteller ist bekannt, dass ein Austritt nur zum 31.12. eines Jahres erfolgen kann. Voraussetzung dafür ist, dass die Austrittserklärung bis zum 30.09. schriftlich dem Verein vorliegt.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
4. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft

---

Tilo Bodenburg  
Vorstand

---

Achim Gingter  
Vorstand